

Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung der Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)
der Stadt Weil am Rhein vom
21.11.2023

Aufgrund von §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Absatz 2 und 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein am 29.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Vergnügungssteuersatzung vom 21.11.2023 wird wie folgt geändert:

Der Absatz 3 des § 6 erhält folgende Fassung:

**§ 6
Steuersätze**

- (3) Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz gemäß § 5 Absatz 3 von Veranstaltungen nach § 2 Nr. 8 a) beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat unabhängig vom Aufstellort

9,0 v. H. des Spieleinsatzes

Bei der Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.

Weil am Rhein, den 30.07.2025

gez.
Diana Stöcker
Oberbürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.